

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raebberger in Westerburg.

90.

Dienstag, den 9. November 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für Fische und Wild Großhandel am Berliner Markte nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen (Grundpreise).

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gesteuerkosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschuss, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, laufend nachgeprüft.

§ 2

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, so weit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Bundeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile des Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4

Insoweit Grundpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Bundeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel für Fische und Wild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen.

Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinhandels-Höchstpreise zu bewegen haben. Soweit Prüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind letztere maßgebend.

§ 5

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) verpflichten.

§ 6

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 8

Die Bundeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen des § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommun-

alverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Nov. 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin W. 9, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208).

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Im diesem Falle dürfen unverarbeiteten Branntwein in den freien Verkehr nur Personen überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar nach Bestimmung des Reichskanzlers monatlich bis zu fünf oder vierteljährlich bis zu fünfzehn vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge (Versteuerungsrecht).

2. Hinter § 4 ist als § 4a einzurücken:

Wird das Versteuerungsrecht (§ 2 Abs. 2) mißbraucht, so kann es den Inhabern ganz oder teilweise entzogen werden. Als Mißbrauch gilt es insbesondere, wenn die Inhaber sich in unbilliger Weise weigern, denjenigen Personen, denen sie im Betriebsjahr 1913/14 unverarbeiteten Branntwein entweder versteuert oder auf Begleitschein II geliefert haben, zu angemessenen Preisen unverarbeiteten Branntwein in einer Menge zu liefern, die den zur Versteuerung freigegebenen Hundertteilen der im Betriebsjahr 1913/14 gelieferten Menge entspricht.

Ueber die Entziehung entscheidet eine Kommission von drei Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Artikel II

Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Die in dem Geßhöf des Wilhelm Schmitz X. in Schaded ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Weilburg, den 15. Oktober 1915.

Der Landrat.

In sämtliche Stellvertretende Generalkommandos und die Herren Oberpräsidenten.

In Ergänzung unseres gemeinsamen Erlasses vom 15. Juni 1915 — I A Ia 6436 M. f. S., 967. 6. 15. U. R. R. M. — bestimmen wir Folgendes:

I. Verwendung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

1. Die ursprünglichen von dem mitunterzeichneten Stellvertretenden Kriegsminister herausgegebenen Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlass vom 15. 4. 1915 Nr. 700. 4. 15. U. R.) gelten mit den Abänderungen und Ergänzungen, die sie durch unseren gemeinsamen Erlass vom 15. Juni 1915 erfahren haben, unverändert vom 1. Oktober 1915 an weiter.

In Fortfall kommt lediglich die unter V Ziffer 4 vorgesehene Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses.

2. Verpflichtet sich aber ein landwirtschaftlicher Arbeitgeber, von ihm bereits beschäftigte oder bis 31. Oktober neu beantragte Kriegsgefangene den ganzen Winter hindurch (bis zum 1. April 1916 einschl.) weiter zu beschäftigen, so wird der Verpflegungszuschuss für diese Kriegsgefangenen weitergezahlt.

Die Auszahlung soll in kürzeren Zwischenräumen, etwa vierteljährlich, nach näherer Anordnung des Stellv. Gen.-Adm. erfolgen, für die rückliegende Zeit bis 30. September 1915 jedoch nunmehr sofort auf Antrag.

3. Scheiden aus einem landwirtschaftlichen Betriebe, dem der Verpflegungszuschuss (Ziffer 2) zufließen würde, nach Bekanntwerden dieses Erlasses vorher dort beschäftigte sogenannte Saisonarbeiter, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde, aus, so wird der Zuschuss gekürzt oder entzogen. Er ist in diesem Fall für eine der Zahl der ausgeschiedenen Saisonarbeiter gleichkommende Anzahl von Kriegsgefangenen und für deren ganze Beschäftigungszeit, seit dem 1. Oktober, einzubehalten oder zurückzufordern.

II. Verwendung der Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft.

Auch für die Erledigung aller forstlichen Betriebsarbeiten, die in geordneten, mit der Landwirtschaft nicht verbundenen Forstbetrieben vorkommen (z. B. Hauungs-, Kultur-, Wege-, Schädlingsbekämpfungs- und Abfuhrarbeiten) können Kriegsgefangene zu den unter I 1 erwähnten Bedingungen gestellt werden.

Der Verpflegungszuschuss kommt hier nicht in Frage.

Berlin, den 4. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der stellvertretende Kriegsminister. von Wandel.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Novemb. 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Feb. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün 10 kg,
salzfrei 9 "
trocken 4 "

b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachtieren aller Art,

c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachtieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Veräußerungsverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Fells;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an einen Händler

(Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Fells;

c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;

d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);

h) von der Verteilungsstelle an eine Verberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Verbereien von einer anderen Stelle als durch die Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenst. Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenst. 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Fells festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegenmeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist unverzüglich in Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder Felle zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempel- und Druck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dungsgewichts sich ergebende Reingewicht (Grümgewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen ist jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, den er seine Ware liefern will.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verbandsangehörigen, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unwichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, wenn Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallend erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unwichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion C. Berlin SW 48, verl. Hedemannstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

- d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefalles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungs-erlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsmäßig auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefalles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle. § 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überfichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahme-Verfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 10. November 1915.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armeekorps.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Der zwischen der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin und dem Provinzialverband abgeschlossene Vor- und Begünstigungsvertrag für den Abschluß von Haftpflicht-

versicherungsverträgen seitens der Stadt- und Landgemeinden der Provinz ist nicht genügend bekannt. Ich weise daher erneut auf die günstigen Bedingungen hin, welche die genannte Gesellschaft gewährt und zwar was sowohl den Umfang der Versicherung, als auch die Höhe der Prämienätze betrifft.

Westerburg, den 4. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Verkauf von Petroleum.

Die Lieferung von Petroleum an die Zivilbevölkerung ist im hiesigen Kreise dem Handel überlassen. Zur ordnungsmäßigen Durchführung der Petroleumverteilung ist indessen die wirksame Mithilfe der Ortspolizeibehörde unerlässlich. Es ist mit aller Strenge bei den Verkäufen von Petroleum darauf zu achten, daß die Höchstpreisverordnung vom 8. Juli d. J. auf das genaueste eingehalten wird. Insbesondere dürfen Kaufleute die Abgabe von Petroleum nicht an den Verkauf anderer Waren knüpfen. Auch müssen diese Petroleum an die Nichtkundschaft abgeben. Bei Nichtbeachtung dieses haben Sie sofort Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Ich ersuche die in Frage kommenden Kaufleute hierauf besonders aufmerksam zu machen. Damit eine gleichmäßige Verteilung des Petroleums gewährleistet wird, darf Petroleum nur in mäßigen Mengen abgegeben werden. Die gleichmäßige Verteilung des Petroleums wollen Sie überwachen.

Westerburg, den 4. November 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Aufräumen der Se- und Entwässerungsgräben.

Gemäß § 1 der in Nr. 83 des Kreisblatts von 1893 veröffentlichten Kreis-Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1893 betr. das Aufräumen der Se- und Entwässerungsanlagen bestimme ich für das Jahr 1915 den 30. November zur Beendigung der Räumung und Ausbesserung der Wassergräben, Wehre, Bachbeete und Kanäle.

Sie haben diesen Termin unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Polizeiverordnung bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß die Arbeiten rechtzeitig erfolgen.

Der gesetzte Termin ist genau einzuhalten.

Westerburg, den 4. November 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, mir bis zum 15. November d. J. diejenigen Bauakten einzusenden, bei denen eine Anstellungsgenehmigung erforderlich war. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 5. November 1915.

Der Landrat.

Betr.: Kriegsgefangene.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 25. November 1914 betr. das Zustellen von Ewaren usw. an Kriegsgefangene — IIIa Nr. 44110/3575 — und vom 27. Februar 1915 betr. die Besorgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen — VIIIb Nr. 1317/1796 — bestimme ich: „Der Versuch ist strafbar.“

Frankfurt a. M., den 3. Oktober 1915.

XVIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-

Nassau schreibt am 21. Oktober 1915: In unserem Rundschreiben vom 2. September d. J. haben wir darauf hingewiesen, daß es für die Hinterbliebenen von den schon längere Zeit als „vermißt“ gemeldeten Versicherten ratsam sei, ihre Hinterbliebenenrenten-Ansprüche fürsorglich noch vor Ablauf eines Jahres seit Eingang der letzten Nachricht von dem Vermissten zu stellen, weil sonst wegen der Bestimmung des § 1300 R. V. D. leicht ein Rentenverlust eintreten könnte, nämlich dann, wenn der Rentenanspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten eingebracht würde. Die vorliegende Anfrage eines größeren Bürgermeistersamt gibt uns Grund zu der Annahme, daß unser Rundschreiben nicht überall genügend bekannt gegeben ist. Wir ersuchen daher, es wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Da inzwischen auch schon viele Fälle vorhanden sein werden, in denen Versicherte bereits länger als 1 Jahr vermißt sind, erscheint es angebracht, nunmehr die Hinterbliebenen solcher Vermissten auf die Bestimmung des § 1266 R. V. D. aufmerksam zu machen. Nach dieser Gesetzesvorschrift stellt die Landesversicherungsanstalt den Todesfall Versicherten (Vermissten) nach billigem Ermessen fest. Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen als Grundlage für diese Feststellung gemäß § 1265 Absatz 2 R. V. D. die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermissten keinerlei Nachricht erhalten haben seit der letzten über 1 Jahr zurückliegenden Mitteilung. Diese ist mitvorzulegen, ebenso etwaige spätere Auskünfte irgend welcher Art, welche die Annahme des Todes des Vermissten wahrscheinlich machen. Wir ersuchen um Bekanntgebung dieser Vorschrift durch das Kreisblatt. Auch ersuchen wir die Herren Bürgermeister oder sonstige mit der Entgegennahme der Rentenanträge betrauten Stellen darauf hinzuweisen, daß gleich mit dem

Rentenansprüche auch die betreffenden Briefschaften und dergl., die das Verschollensein des Versicherten seit mehr als einem Jahr be- weisen können, vorgelegt werden, um das Verfahren zu beschleunigen.
J. B. Dr. Schrader.

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Das Rund- schreiben vom 2. September 1915 ist im Kreisblatt Nr. 80 abge- druckt. Ich ersuche die Hinterbliebenen der Vermissten hiervon in Kenntnis zu setzen, damit niemand aus Un- kenntnis der bestehenden Bestimmungen benachteiligt wird.

Westerburg, den 2. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

**Setz.: Bekämpfung der Obstbaumschädlinge
mittels Karbolinum.**

Die von Fachleuten gemachten Versuche haben bewiesen, daß bei der Vertilgung von Obstbaumschädlingen Karbolinum sehr gute Dienste leistet. Sowohl mit Schildläusen befallene, als auch mit Moos und Flechten bewachsene Bäume wurden nach Anwendung von gewöhnlichem Karbolinum von dem Uebelstande befreit. Auch zeigten die bestrichenen Obstbäume tausende von kleinen Rissen und Spalten und war somit das Schröpfen des Stammes erspart. Außerdem war das Wachstum der Bäume ein besseres, die Blätter wurden üppiger und die Triebe kräftiger.

Ferner ist die Anwendung von Karbolinum gegen Krebs- schaden ebenfalls nicht ohne Erfolg geblieben, denn die Wunden wurden nicht größer, nur ging die Ueberwallung derselben etwas langsam von statten. Durch tüchtige Düngung des Baumes kann hier jedoch nachgeholfen werden.

Die Herren Bürgermeister wollen die Obstbaumbesitzer auf Vorstehendes aufmerksam machen und ihnen mitteilen, daß von November bis April die beste Zeit zum Bestreichen der Obst- bäume ist. Das Karbolinum darf aber nur unverdünnt ver- wendet werden. Es empfiehlt sich ferner, auch gesunde, unge- zieferfreie Obstbäume mit einer Mischung von Ralk und Karbo- linum zu je 50 % zu bestreichen.

Westerburg, den 3. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg. Abicht.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Unterwesterwaldkreise vollständig erloschen. Die angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Die Abhaltung der Viehmärkte wird bis auf wei- teres wieder gestattet.

Montabauer, den 3. November 1915.

Der Landrat.

Auszug aus den Verlustlisten.

Reserve-Infanterie-Regiment No. 80.

Gefreiter Friedrich Klug, Oberroßbach, vermisst.

Füßler Wilhelm Eisebayer, Neustadt, vermisst.

" Peter Babenstein, Niederahr, vermisst.

" Heinrich Müller, Gdrageshausen, vermisst.

" Bernhard Schröder, Goldhausen, vermisst.

" Peter Stendebach, Heilbergscheid, vermisst.

" Johann Hilges, Guchheim, vermisst.

" Johann Höhn, Niederbach, leicht verwundet.

" Wilhelm Burt, Neunkirchen, leicht verwundet.

" Wilhelm Rott, Renterhausen, leicht verwundet.

" Mathias Thome, Berod, leicht verwundet.

" Adolf Abel, Mittelhofen, leicht verwundet.

" Peter Huf, Ruhnshöfen, leicht verwundet.

" Karl Schäfer, Emmerichenhain, gefallen.

" Peter Wörddörfer, Girkentoth, leicht verwundet.

" Johann Jakob Wolf, Niederahr, leicht verwundet.

" Peter Daum, Großholbach, leicht verwundet.

" Otto Böh, Zehnhausen b. R., schwer verwundet.

" Alois Stahl, Elsoff, vermisst.

" Jakob Böwenstein, Meudt, gefallen.

Infanterie-Regiment No. 88.

Gefreiter Josef Diehl 2., Oberrod, leicht verwundet.

Musketier Leopold Schmidt, Niederroßbach, schwer verwundet.

Musketier Wilhelm Kunz 2., Wallmerod, vermisst.

Reserve-Infanterie-Regiment No. 88.

Gefreiter Peter Schaaf, Gdrageshausen, leicht verwundet.

Musketier Gustav Bamboi, Westerburg, schwer verwundet.

" Philipp Roth, Westernhe, vermisst.

" Jakob Krämer, Oberhausen, gefallen.

" Oskar Göbel, Neustadt, vermisst.

" Emil Bastian, Emmerichenhain, leicht verwundet.

" Wilhelm Biegel, Eisen, leicht verwundet.

" Julius Leonhardt, Oberhausen, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment No. 116.

Musketier Adolf Beul, Homberg, leicht verwundet.

Musketier Heinrich Schwarz, Gemünden, leicht verwundet.

Kan. Ab. Truma, Großholbach, Ref.-Feld.-Art.-Reg. 21, verlegt.
Unteroffiz. Otto Rehler, Heraenroth, Ref.-Inf.-Reg. 17, l. verlegt.
Füßler Wilh. Balbus l., Pottum, Inf.-Reg. 30, in Gefangen-
Musf. Ferdinand Form, Sed. Inf.-Regt. 97, gefallen.
Wehrm. Jak. Ahmann, Ettinghausen, Landw.-Regt. 118, fch.
Bizefeldwebel Gustav Schäfer, Westerburg, Ref.-Inf.-Reg. 253,
Pionier Albert Beul, Homberg, Pion.-Battl. 25, l. v. b. d. R.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma
C. v. Saint George, Hachenburg bei, worauf wir unsere
Leser ganz besonders aufmerksam machen.

Betr. Konkurs Wilhelm Stahl von Rennerod.

Zwecks Neuwahl eines Mitglieds des Gläubigerausschusses
und eines Prozeßbevollmächtigten für den kriegsgefallenen Rechts-
anwalt Dr. Schaub wird Gläubigerversammlung auf den
20. November 1915, Vormittags 10 Uhr
hierher bestimmt.

Rennerod, den 3. November 1915.

6356

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nach den Vorschriften der Städteordnung vom 4. August 1892
(§§ 20 und 23) hat im November l. Js. eine Wahl zur regu-
mäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung für die
Wahlperiode vom 1. Januar 1916 bis zum 31. Dezember 1921
stattgefunden und zwar haben zu wählen:

a) die dritte Wählerabteilung

2 Stadtverordnete an Stelle der durch das Dienstalter ausscheidenden
Herren Dachdeckermeister Karl Bugbaum und Metzgermeister Karl
Gerb.

b) die zweite Wählerabteilung

1 Stadtverordneten an Stelle des durch das Dienstalter ausscheidenden
Herrn Metzgermeister Chr. Böhr.

c) die erste Wählerabteilung

1 Stadtverordneten an Stelle des durch das Dienstalter ausscheidenden
Herrn Kaufmann Hugo Wengenroth.

Die durch das Dienstalter ausscheidenden und hier wohnenden
Stadtverordneten können wiedergewählt werden (§ 24).

Zur Vornahme der Ergänzungswahlen ist Termin auf Dienen-
tag, den 16. November d. Js. im Gerichtsalokal dahier
wie folgt anberaumt:

für die dritte Wählerabteilung vormittags von 9-11 Uhr

für die zweite Wählerabteilung vormittags von 11-12 Uhr

für die erste Wählerabteilung nachmittags von 3-4 Uhr

Die stimmberechtigten Bürger werden zu diesen Wahlterminen
eingeladen.

Westerburg, den 11. Oktober 1915.

6378

Der Magistrat. Kappel.

Kessel! Kessel!

**Bester Ersatz für beschlagnahmte
Kupferkessel**

Wir werden in dieser Woche bei Herrn
**Haus Bauer in Westerburg ein
Kessel-Lager** einrichten. Da die Nach-
frage eine sehr grosse
sind Vorbestellungen tunlich. In unseren
Lager in Westerburg verkaufen wir zu ge-
nau denselben Preisen wie in unserm
Hauptgeschäft in Hachenburg.

C. v. Saint George, Hachenburg

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.

Schepeler
Kaffee, Tee und Kakao
sind unübertroffen an Feinheit
und Ausgiebigkeit.
Alleinverkauf für Westerburg
bei **Haus Bauer,**
Kolonialwarenhandlung.